

Entwurf der Nutzungs- und Gebührensatzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungsflächen der Stadt Peitz/ Picnjo

Aufgrund der §§ 3 und 28 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18), und der §§ 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2014 (GVBl. I/19, Nr. 36), *hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am* folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungsflächen der Stadt Peitz/ Picnjo beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die zeitlich begrenzte Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungsflächen der Stadt Peitz/Picnjo gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 10 durch juristische und natürliche Personen, die nicht Organe der Stadt und des Amtes Peitz/Picnjo sind. Zeitlich begrenzt definiert in der Regel eine Nutzung von mindestens einer Stunde bis zu 4 Tagen. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

§ 2 Allgemeines

1. Die Stadt Peitz/Picnjo betreibt die im Folgenden genannten öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungsflächen und stellt diese zur allgemeinen Nutzung, gemäß dieser Satzung, zur Verfügung. Die Einrichtungen und Veranstaltungsflächen sind nicht bewirtschaftet. Die Nutzung muss dem Charakter des Gebäudes/der Veranstaltungsfläche gerecht werden.

I. Gebäude:

- 1) Rathaus (Markt 1)
 - Nutzung von rechtsfähigen Organisationen zur Durchführung von öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen wie Tagungen, Konferenzen oder pädagogischen Seminaren
 - Trauungen
 - keine private Nutzung möglich
- 2) Festung (Festungsweg 2)
 - Nutzung von rechtsfähigen Organisationen und Privatpersonen zur Durchführung von öffentlichen Kulturveranstaltungen



Nutzungs- und Gebührenordnung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungsflächen der Stadt Peitz/ Picnjo

- Nutzung von rechtsfähigen Organisationen zur Durchführung von öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen wie Tagungen, Konferenzen oder pädagogischen Seminaren
- Trauungen
- Keine sonstige private Nutzung

3) Malzhausbastei (Mauerstraße 8)

- Nutzung von rechtsfähigen Organisationen und Privatpersonen zur Durchführung von öffentlichen Kulturveranstaltungen
- Nutzung von rechtsfähigen Organisationen zur Durchführung von öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen wie Tagungen, Konferenzen oder pädagogischen Seminaren
- Trauungen
- private Nutzung möglich

4) Königliches Hüttenwerk, Hochofenhalle (Hüttenwerk 1)

- Nutzung von rechtsfähigen Organisationen und Privatpersonen zur Durchführung von öffentlichen Kulturveranstaltungen
- Trauungen
- keine sonstige private Nutzung möglich

II. Veranstaltungsflächen

5) Flächen am Rathaus

Marktplatz (Platz östlich des Rathauses)

- Nutzung von rechtsfähigen Organisationen zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen

Paradeplatz

- Nutzung von rechtsfähigen Organisationen zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen

6) Flächen an der Festung

Zitadellenplatz

- Nutzung von rechtsfähigen Organisationen und Privatpersonen zur Durchführung von öffentlichen Kulturveranstaltungen

Parkplatz zwischen Zitadelle und Festungsturm



Nutzungs- und Gebührenordnung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungsflächen der Stadt Peitz/Picnjo

- Nutzung von rechtsfähigen Organisationen und Privatpersonen zur Durchführung von öffentlichen **Kultur**veranstaltungen. Da es sich um eine Verkehrsfläche handelt, muss zusätzlich eine Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen beantragt werden.

Hochzeitgarten (vormals kurfürstliche Gemächer)

- Nutzung von rechtsfähigen Organisationen und Privatpersonen zur Durchführung öffentlicher und geschlossener Veranstaltungen

7) Gepflasterte Freifläche östlich der Amtsbibliothek incl. Grünfläche bis zur Malxe

- Nutzung von rechtsfähigen Organisationen zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen

8) Volkspark

- Die folgenden Flächen des Volksparkes können von rechtsfähigen Personen zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen genutzt werden.
 - Fläche nördlich des Hauptweges, die die Bereiche des Angelteiches und der Betonfläche umfasst
 - Fläche südlich des Hauptweges und nördlich des Grabens
 - Fläche südlich des Grabens und westlich des Hauptweges
 - Fläche südlich des Grabens und östlich des Hauptweges

9) Gerichtspark

- Nutzung von rechtsfähigen Organisationen zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen

10) Die Nutzung aller in dieser Satzung nicht aufgeführten Flächen der Stadt

Peitz/Picnjo kann bei der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor schriftlich beantragt werden.

Über den Antrag entscheidet die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

11) Unabhängig von der Anmietung der öffentlichen Einrichtungen oder Veranstaltungsflächen sind je nach Art und zeitlichem Umfang der Veranstaltung Genehmigungen erforderlich. Das betrifft insbesondere den Schutz der Nachtruhe sowie die Benutzung von Tongeräten oder Live-Musik. Je Immissionsort können pro Jahr bis zu zehn seltene Ereignisse sowie acht weitere Veranstaltung mit landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung genehmigt werden. Entsprechend der gesetzlichen Regelungen wird bei jeder Veranstaltung nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft, ob und in welchem Umfang die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden können. Ein Rechtsanspruch auf die



Nutzungs- und Gebührenordnung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungsflächen der Stadt Peitz/ Picnjo

uneingeschränkte Durchführung der Veranstaltung, nur durch das bloße Abschließen der Nutzungsvereinbarung, besteht nicht.

12) Die Überlassung erfolgt vorrangig an städtische Gremien, Gremien des Amtes Peitz/ Picnjo, ortsansässige Vereine, Institutionen und politische Parteien sowie ortsfremde Institutionen für Bildung und caritative Zwecke. Eine Überlassung kann ebenfalls an ortsansässige oder ortsfremde Privatpersonen und gewerbliche Nutzer erfolgen, ein genereller Anspruch besteht jedoch nicht.

13) Die Überlassung der genannten Einrichtungen und Flächen erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Benutzerverhältnisses und wird durch eine Nutzungsvereinbarung wirksam. Ein Antrag auf Nutzung ist schriftlich im Amt Peitz/ Picnjo einzureichen. Die Anträge werden nach Eingangsdatum berücksichtigt.

In Verbindung mit der Nutzungsvereinbarung stehen die Bedingungen dieser Satzung. Bei Antrag auf Nutzung ist schriftlich zu bestätigen, dass vom Satzungsinhalt Kenntnis genommen wurde.

Terminvormerkungen begründen keinerlei Rechte und sind unverbindlich. Mündliche Absprachen sind ungültig.

§ 3 Gebühren

1. Die Stadt Peitz/ Picnjo setzt die Gebühren gemäß dieser Satzung fest. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
2. Die Gebühren zur Nutzung aller Einrichtungen gemäß dieser Satzung gelten pro Veranstaltungstag und sind der Nutzungsgebührentabelle, Anlage 1, zu entnehmen.

§ 4 Nutzungsbedingungen

1. Die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen gemäß dieser Satzung erfolgt nach den jeweiligen Hausordnungen/Platzordnungen nach Anlagen 2 (und 3), sowie gemäß nachfolgenden Nutzungsbedingungen in Verbindung mit den genannten Haus- und Platzordnungen. Der Betrieb der Gebäude, insbesondere der Museen, darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Überlassung von Räumlichkeiten aller öffentlichen Einrichtungen gemäß dieser Satzung erfolgt durch Antragstellung per Formular bei der Stadt Peitz/ Picnjo und anschließender schriftlicher Nutzungsvereinbarung



**Nutzungs- und Gebührenordnung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungsflächen der Stadt Peitz/
Picnjo**

Jede Änderung, Absage, Stornierung, usw. bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- a. Die Nutzungsgebühren der Räumlichkeiten betragen jeweils 100 % der in der Anlage 1 aufgeführten Gebühren als Gebühren pro Tag und beinhalten grundsätzlich die Kosten für Strom, Gas, Wasser- und Abwassergebühren, sofern im Einzelfall keine andere Regelung vereinbart wird. Erfordert die Art der Veranstaltung besondere Anforderungen, ist ein zusätzlicher Aufwand gesondert zu vergüten.
 - b. Bei der Nutzung von Außenflächen werden, soweit es möglich ist, neben den Nutzungsgebühren die Kosten für Medienverbräuche wie Strom, Wasser, Abwasser u. Ä. berechnet.
Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers ist der Nutzer zuständig.
Die Zählerstände sind jeweils bei der Übergabe und Rückgabe der Fläche zu dokumentieren.
Der Verbrauch wird dem Nutzer durch den Eigentümer nach der Veranstaltung separat in Rechnung gestellt. Grundlage für die Berechnung sind die aktuellen Marktpreise der jeweiligen Medienanbieter.
3. Für jede Überlassung von Räumlichkeiten und Flächen gemäß dieser Satzung – mit Ausnahme regelmäßiger und Zweck wiederholter Anmietungen – wird eine Kautionshöhe von 300,00 Euro erhoben, die im Vorfeld der Nutzung zu entrichten ist. Für Schäden, die durch die Nutzung seitens der von der Kautionshöhe ausgenommenen Mieter entstehen, erfolgt eine Nachforderung der entstandenen Kosten. Die Rückzahlung erfolgt nach einer mangelfreien Rückgabe der Räumlichkeit/Fläche.
 4. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten und Flächen der genannten Einrichtungen zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, die der Verbreitung von rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen, etc. Gedankengut dienen sowie zu strafbaren Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten aufrufen.
 5. Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten und für Veranstaltungsflächen müssen spätestens 12 Wochen vor Veranstaltungstag schriftlich an die Stadt unter Angabe und Beschreibung der beabsichtigten Veranstaltungsinhalte sowie die Angabe der Teilnehmeranzahl eingereicht werden.
Aus organisatorischen Gründen ist eine Vorreservierung maximal 18 Monate vor Veranstaltungsbeginn möglich.
 6. Die Anmietung einer Freifläche ist nur dann möglich, wenn die Veranstaltung beim Amt Peitz/ Picnjo /Ordnungsamt angemeldet wurde.
 7. Der Antragsteller muss volljährig und geschäftsfähig sein und zeichnet verantwortlich für die Einhaltung aller Nutzungsvereinbarungen und jeweiliger



**Nutzungs- und Gebührenordnung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungsflächen der Stadt Peitz/
Picnjo**

Hausordnung dieser Satzung in Verbindung mit den zur Nutzung beantragten Räume und Flächen.

8. Der Nutzer verpflichtet sich, alle feuer- und sicherheitspolizeilichen sowie alle Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind, zu beachten. Er haftet für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumen/ Flächen und stellt die erforderliche Aufsicht.
9. Der Nutzer ist verantwortlich für die Anmeldung der Veranstaltungen sowie die Entrichtung der erforderlichen Gebühren und Steuern.

Die Aufführung oder das Abspielen von Musik in der Öffentlichkeit löst im Regelfall eine Pflicht zur Zahlung der so genannten GEMA-Gebühr aus. Anmeldungen hierfür sind durch den Nutzer selbst zu stellen.

10. Die Dekoration der gemieteten Räume ist Sache des Nutzers. Über Art und Zeit der Anbringung hat sich der Nutzer mit der Stadt und dem Hausmeister zu verständigen.

Nachträgliche Kosten zur Behebung/ Entfernung von Beschädigungen oder Kleberückstände durch die Stadt werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Hierbei ist es unerheblich, ob die Schäden durch Fehlverhalten des Nutzes oder durch einen seiner Veranstaltungsteilnehmer entstanden sind. Durch Nutzung verursachte Schäden an Gebäude, Einrichtung und Inventar sind der Stadt zum nächstfolgenden Werktag unverzüglich zu melden.

11. Soweit der Nutzer nicht die gesamten Räumlichkeiten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß dieser Satzung gebucht hat, besteht kein Recht auf exklusive Nutzung von Ein- und Ausgängen, Foyerflächen und Toilettenanlagen. Die Nutzung der aufgezählten Bereiche ist durch andere Nutzer oder berechnigte Personen zu dulden.

Finden zeitgleich mehrere Veranstaltungen in der jeweiligen Einrichtung/auf Veranstaltungsflächen oder in unmittelbarer Nähe statt, hat sich jeder Nutzer so zu verhalten, dass es zu keiner gegenseitigen Störung kommt. Es besteht seitens eines Nutzers kein Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines weiteren Nutzers eingeschränkt bzw. storniert wird.

12. Der Nutzer ist nicht berechnigt, die überlassenen Räumlichkeiten einem Dritten zu überlassen oder zu vermieten.
13. Zusätzliche Reinigungskosten, welche aufgrund der Veranstaltung außerhalb des regulären Reinigungsturnus erbracht werden müssen, werden dem Nutzer separat in Rechnung gestellt



Nutzungs- und Gebührenordnung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungsflächen der Stadt Peitz/ Picnjo

14. Die Bestuhlung ist durch den Nutzer unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben zu Flucht und Rettung sowie vorgegebenen Bestuhlungsplänen eigenständig vorzunehmen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Bestuhlung in den angemieteten Räumlichkeiten durch den Nutzer wieder in den Ursprungszustand zu versetzen.
15. Für alle bestehenden Verpflichtungen gemäß dieser Satzung haftet die Stadt Peitz/ Picnjo nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Veranstaltungsteilnehmer und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Räumen, Flächen und Geräten sowie Ein- und Ausgängen der Räume stehen.

Für etwaige Beschädigungen an allen öffentlichen Einrichtungen gemäß dieser Satzung sowie deren Inventar haftet der Nutzer in vollem Umfang. Bringt der Nutzer bei Übernahme der gemieteten Räume keine Beanstandungen vor, gilt die Räumlichkeit als einwandfrei übernommen.

16. Erforderliche Auf- und Abbauzeiten sind in allen öffentlichen Einrichtungengemäß dieser Satzung gebührenpflichtig. Die Gebühren sind der Anlage 1 zu entnehmen.
17. In den Fällen, in denen die überlassenen Räumlichkeiten und Flächen aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht genutzt werden können, trägt der Nutzer das Ausfallrisiko
18. Ein gebührenfreier Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung kann bis 6 Wochen vor Veranstaltungstag oder bei Möglichkeit einer Weitervergabe durch die Stadt an einen neuen Nutzer erfolgen. Sind beide Vorgaben nicht erfüllt, werden 10 % der Nutzungsgebühr als Unkostenersatz erhoben.
19. Die Bestimmungen der Hausordnungen für die jeweiligen öffentlichen Einrichtungen sind zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnungen sowie die in dieser Satzung geltenden Nutzungsbedingungen kann die Nutzung mit sofortiger Wirkung durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor oder eine durch sie/ihn beauftragte Person beendet werden.

Eine durch die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor beauftragte Person ist berechtigt, die Räumlichkeiten jederzeit zu betreten und im Bedarfsfall das Hausrecht auszuüben.



**Nutzungs- und Gebührenordnung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungsflächen der Stadt Peitz/
Picnjo**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Peitz/ Picnjo über die Benutzung des Rathauses der Stadt Peitz sowie die Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz in ihren jeweiligen Fassungen außer Kraft.